Kel Ge Ge









Rems-Murr-Kreis Gemeinde Rudersbera Gemarkung Rudersberg Flur: 0



Nr. 105

BEBAUUNGSPLAN

"ÄNDERUNG II MÜHLE-HEUWEG (BEREICH WERU DAIMLERSTR.)"

Beb. Plan

Vorgänge: Beb Plan "Änderung Mühle-Heuweg Bereich Daimlerstraße"gen.v. 11.11.1988

"Änderung Mühle-Heuweg

(Bereich WERU) " gen. v. 6.7.1992

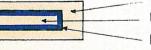
Lageplan: Maßstab = 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

Zeichenerklärung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

GE b

(§ 8 Baunvo) Gewerbegebiet



Nicht überbaubare Grundstücksfläche Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) Baugrenze (§ 23(3) BauNVO)

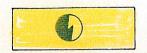
7u-und Ausfahrtsverbot (§ 9 (1) Nr. 11 Bau GB)



Versorgungsfläche — Trafostation — (§9 (1) Nr. 12 BauGB)

Art d.b aul.	Zahl der	
Nutzung	Vollgeschosse	
Grundflä-	Geschoßflä-	
chenzahl	chenzahl	
Bauweise	Dachform und Dachneigung	
Gebäudehöhe		

Füllschema der Nutzungsschablone



Versorgungsfläche — Trafostation — (§9 (1) Nr. 12 BauGB)

Art d.b aul.	Zahl der
Nutzung	Vollgeschosse
Grundflä-	Geschoßflä-
chenzahl	chenzahl
Bauweise	Dachtorm und Dachneigung

Füllschema der Nutzungsschablone

IIImHB

Gebäudehöhe

Zahl der Vollgeschosse (§ 16(2) Nr.3 BauNVO+ § 20 BauNVO mit Höhenbeschränkung

0,8

Grundflächenzahl (§ 16(2) Nr.1 Bau NVO + § 19 Bau NVO)

20

Geschoßflächenzahl (§ 16(2) Nr.2 BauNVO+ § 20 BauNVO)

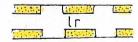
a

Abweichende Bauweise (§ 22 (4) Bau NVO)
Offene Bauweise im Sinne von § 22 (2) Bau NVO,
jedoch ohne Längenbeschränkung.

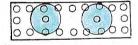
DN bis 12° oder Shed Dachneigung bis 12° oder Sheddach



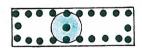
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16(5) BauNVC



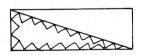
Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) s.Text A.1.6



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§9(1)Nr. 25b BauGB) s. Text A. 1.7



Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§9(1)Nr.10 BauGB) — Sichtfeld —



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Lärmschutzwall

(§9(1) Nr. 24 BauGB)

Eventuell eitungen

234

5000

181/3

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBL.I, S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBL.S.1093) durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.9.1990 (BGBL.II S.885), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionser-leichterungs und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBL.I S.466)
- Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau -Erleichterungsgesetz - Wo BauerlG) vom 17. Mai 1990 (BGBL I S. 926) Artikel 2 - Maßnahmengesetze zu Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) geändert durch Artikel 15 des Investitionserleichterungs - und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBL I S. 466), Neufassung des Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) bekanntgemacht am 6. Mai 1993 (BGBL I S. 623)
- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL I S.132) geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i.V.m. Gesetz vom 23. September 1990 (BGBL II S 885, 1124) geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionser leichterungs - und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBL I S. 466)
- die Planzeichenverordnung 1990 (Planz V 90) vom 18 Dezember 1990 (BGBL I 1991 S 58)
- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.November 1983 (GBL S.770, ber. 1984 S.519), geändert durch Gesetze vom 01.04.1985 (GBL S.51), vom 22.02.1988 (GBL S.55) und vom 17.12.1990 (GBL S.426)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.3.1987 (BGBL I S. 889), geänd durch Art 6 G zur Um setzung d. Richtlinie d. Rates v. 27 6.1985 üb. d. Umwelt verträglich keitsprüfung bei best öffentl u. privaten Projekte v. 12.2 1990 (BGBL I S. 205) und Art 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbauland G. v. 22.4.1993 (BGBL I S. 466)

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

- A. <u>Planungsrechtliche Festsetzungen:</u> (§ 9 (1)+(2) BauGB + BauNVO)
- 1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB + § 1 BauNVO)
 - 1.1 Gewerbegebiet: (§ 8 BauNVO)

GEb : Einzelhandelsbetriebe sind nicht zugelassen.
(§ 1(9) BauNVO)

- 1.2. Bauweise : (§ 9(1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)
 - a = Abweichende Bauweise gemäß § 22(4)BauNVO.

 Offen, jedoch ohne Längenbeschränkung.
- 1.3 <u>Flächen für Stellplätze und Garagen</u>: (§ 9(1) Nr. 4 BauGB)

 Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.4 <u>Nebenanlagen</u>: (§ 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen werden , soweit es sich um Gebäude handelt , in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

- 1.5 <u>Leitungsrecht</u>: (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

 Siehe Eintragung im Lageplan.
- 1.6 <u>Pflanzgebot</u>: (§ 9(1) Nr. 25a BauGB)

Es sind höherwachsende heimische Laubbäume wie

1.5 Leitungsrecht: (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Siehe Eintragung im Lageplan.

1.6 Pflanzgebot: (\$ 9(1) Nr. 25a BauGB)

Es sind höherwachsende heimische Laubbäume wie z.B. Ahorn, Linde anzupflanzen und zu unterhalten.

1.7 Pflanzbindung: (\$9(1)Nr. 25b BauGB)

Der im Lageplan dargestellte Baum ist dauernd zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen.

1.8 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtfelder): (§ 9(1) Nr.10 Baul

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung Benützt Bepflanzung und Einfriedigung die höher als 0.6m über die Fahrbal oberkante hinausragt, freizuhalten.

- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9 (4) BauGB+ 73 LBO)
- en. 1. Stützmauern : (§ 73 (2) LBO)

Stützmauern sind genehmigungspflichtig.

nd mit

·be -

igen.

st

n.

2. <u>Niederspannungsfreileitungen</u>: (§ 73 (1) Nr. 4 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen.

da**s** für

der

3. Höchstgrenze der Gebäudehöhen: (§ 73 (1) Nr. 7 LBO)

Die Höchstgrenze der Gebäudehöhe (gemessen bis OK. oberste Decke) bezieht sich auf die Erdgeschoßfußbodenhöhe.

4. Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 73 (1) Nr. 5 LBO)

tSchG), haben

Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände sowie Aufschüttungen und Abgrabungen des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes sind genehmigungspflichtig.

en)

in.

5. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen : (§ 73 (1) Nr. 1 LBO)

Für die Gebäudeaußenseiten sind erdfarbene Töne zu verwenden.

6. <u>Einfriedigungen:</u> (§ 73(1) Nr. 5 LBO)

Einfriedigungen sind bis zu 2m Höhe über Gelände zulässig.

C. Hinweise:

- 1. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.
- 2.1 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mi Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind der unteren Wasserbe – hörde (Landratsamt Rems – Murr – Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
- 2.2 Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr- Kreis als untere Wasserbehörde sowie das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu benachrichtigen.
- 2.3 Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.
- 3. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchC insbesondere auf§4, wird hingewiesen In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhabe die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens
- 3.1 Wiederverwertung von Erdaushub
- 3.1.1 Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 3.1.2 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschieben. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.
- 3.1.3 Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen , ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.
- 3.1.4 Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft Boden Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden Württemberg.

3.2 Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung < 4 N / cm²) aus aeführt werden.

3.1.4 Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung "gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft – Boden – Abfall des Ministeriums für Umwelt "Baden – Württemberg.

3.2 Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung < 4 N / cm²) ausgeführt werden.

3.3 Bodenbelastungen

- 3.3.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, daß betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.
- 3.3.2 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebstoffe sind so zu lagern, daß Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- 3.3.3 Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, sind unverzüglich das Landratsamt Rems Murr- Kreis und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Besigheim zu benachrichtigen
- 3.3.4 Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen

181/3 0/2

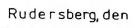
234

Eventuel leitungen

15

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß (§ 2 BauGB) vom	21.3.1995
2. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 BauGB) am	6. 4. 1995
3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB) am	10.4.1995 - 21.4.1995
4. Auslegungsbeschluß (§3 BauGB) vom	9.5.1995
5. Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 (§ 3 BauGB) am	18,5,1995
6: Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 BauGB) vom bis	29. 5. 1995 - 30.6. 1995
7. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB + § 73 LBO) vom	26.9.1995
8. Anzeigeverfahren (§ 11 BauGB)	13.1116.11.1995
9. Ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens (§ 12 BauGB) am	14.12.1995
10. Rechtsverbindlichkeit des Planes (§ 12 BauGB)	14.12. 1995
11. Entschädigungsansprüche gem § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen am	31.12.1998



790/1

9.50 m			
	Rudersberg, den		
	(Unterschrift) Bürgermeister		
	Gefertigt: Winterbach,d	en 9. März 1995 26. September	1995
	Johale	Vermessungsb Rudi Schül	üro e
	(Unterschrift)	Eichenweg 2 73650 Winterb	o a,c h
		Tel. 07181 / 7 Fax. 07181 / 4	54 53
turwie			
	Mit Inkrafttreten dieses	Planes sind sämtliche genehr	miate Festsetzungen von
	Bebauungsplänen innerhal aufgehoben:	b des räumlichen Geltungsber	eiches dieses Planes
///			
4	<u>Ausfertigung:</u>		
1	Es wird bestätigt,daß der durch Zeichnung,Farbe, S	Inhalt dieses Bebauungsplane chrift und Text mit den hierzu	s mit seinen Festsetzunger
	Gemeinderats übereinstim Verfahrensvorschriften bea	nmt und daß die für die Rechtsv	virksamkeit maßgebenden
	Rudersberg ,den . M.142 9		
See The second	Jun 6	INDERUDER OF THE PROPERTY OF T	
	(Unterschrift) Bürgermeister	AND AND THE	
	REMO	MURR-KRES	
		WURR-KRY	
Participation of the Participa			
_			

ro

ch